



überreicht von



Rückschenkungen auch mit Auflagen erlaubt

Rückschenkungen sind gemäss Obligationenrecht möglich. Es ist durchaus erlaubt, dass etwas mit Auflagen verschenkt wird, z.B. dass die Schenkung an den Geber zurück fallen muss, falls der Beschenkte vor dem Geber sterben sollte. Bei Grundstücken kann dieses Rückfallsrecht im Grundbuch vorgemerkt werden.

Zudem kann ein Schenker gemäss Art. 249 OR die Schenkung widerrufen und das Geschenke dann zurückfordern, wenn:

- der Beschenkte gegen den Schenker oder gegen eine diesem nahe verbundene Person eine schwere Straftat begangen hat;
- er gegenüber dem Schenker oder einem von dessen Angehörigen die ihm obliegenden familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat;
- er die mit der Schenkung verbundenen Auflagen in ungerechtfertigter Weise nicht erfüllt. ■

Preisbekanntgabepflicht durch Verweis auf Webseite

In einem Entscheid vom März 2010 hat das Bundesgericht entschieden, dass bei Inseraten die Preise detailliert publiziert werden müssen und es nicht genügt, mit einem Verweis auf die Webseite das zu umgehen. Die Werbung eines Autohändlers in einer Zeitung verglich die Listenpreise des Generalimporteurs mit eigenen Preisen, ohne auf die Zusatzleistungen des Generalimporteurs (Gratis-service) hinzuweisen. Nur ein Verweis auf die eigene Webseite, wo die Angebote im Detail dargestellt waren, genügt nicht.

Das Bundesgericht wies erneut darauf hin, dass bei Werbung klar hervorgehen muss, auf welche Waren und Dienstleistungen sich die Preise beziehen. Gemäss Bundesgericht besteht eine eindeutige **Spezifizierungspflicht bei Preisbekanntgaben**. Darüber hinaus hob das Gericht hervor, dass ein Verweis auf die Webseite diese Pflicht nicht erfüllt. Denn Zeitungsinserte und Webseiten sind unterschiedliche Werbemedien und die Angebote müssen in jedem Werbemittel separat spezifiziert werden. (Quelle: BGE 6b_942/2009 vom 10.3.2010) ■

Sammelzollanmeldungen bei Lieferungen nach Deutschland

Eine Sammelzollanmeldung liegt vor, wenn z.B. für Lieferungen von der Schweiz an mehrere Empfänger in Deutschland bei der Einfuhr bloss **eine** Zollanmeldung abgegeben werden muss.

Dieser Vereinfachung steht aber das sog. ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem) der deutschen Zollverwaltung entgegen.

In diesem System können nicht mehrere Empfänger pro Zollanmeldung abgegeben werden. Bis zum 31. Dezember 2011 können Sammelzollanmeldungen bei Lieferungen nach Deutschland noch erfolgen; ab dem 1. Januar 2012 können keine Sammelzollanmeldungen mehr abgegeben werden.

Es ist zu empfehlen, sich bereits heute darum zu kümmern. ■

Kein Berufsgeheimnis für Unternehmensjuristen

Unternehmensjuristen können trotz der Berufsregeln des Anwaltsgesetzes in der Schweiz kein Anwaltsgeheimnis geltend machen.

Das fehlende Anwaltsgeheimnis kann vor allem zu einer Schwächung der rechtlichen Position von Schweizer Unternehmen in US-amerikanischen Zivilverfahren führen, weil die Arbeit ihrer Unternehmensjuristen anders als diejenigen der amerikanischen nicht als vom Berufsgeheimnis geschützt behandelt werden. Auch gilt das Anwaltsgeheimnis nicht für unternehmensinterne Anwälte in kartellrechtlichen Verfahren, insbesondere im Rahmen von Hausdurchsuchungen.

Der europäische Gerichtshof hat ebenfalls entschieden, dass sich Unternehmensanwälte nicht auf den Grundsatz der Vertraulichkeit beim unternehmens- oder konzerninternen Schriftwechsel berufen können. ■

Was ist eine Rangrücktrittsvereinbarung?

Der Rangrücktritt ist ein Instrument für die Überbrückung von kurzfristiger Überschuldung. Dabei verzichtet der Gläubiger im Konkursfalle auf die Befriedigung seiner Forderung bis der Verwertungserlös die Forderungen der anderen Gläubiger gedeckt hat.

Das Gesetz schreibt für die Rangrücktrittsvereinbarung keine Form vor, Schriftlichkeit ist aber empfohlen.

Eine Rangrücktrittsvereinbarung kann folgende Punkte enthalten:

- **Höhe** der gestundeten Forderung: Dabei ist festzulegen, ob auch

die Zinsen gestundet sind oder nicht.

- **Zeitpunkt**, bis zu dem die Stundung der dem Rangrücktritt unterstellten Forderung gilt: Wird ein Datum festgelegt, ist eine Dauer von höchstens 10 Jahren zu empfehlen. Anderenfalls könnte die Bindung des Gläubigers übermässig sein.
- Möglich sind auch bestimmte **Bedingungen für die Aufhebung** des Rangrücktrittes, vor allem Verbesserung der Geschäftslage bzw. der Bilanz.
- **Dauer des Rangrücktritts**: Der Rangrücktritt sollte sinnvollerweise so lange dauern, dass sich das Unternehmen erholen und Reserven bilden kann. Deswegen wird einen zu kurzfristigen Rangrücktritt abgeraten. Sinn des Rangrücktrittes ist, dass zumindest die Überschuldung beseitigt ist, bevor er aufgehoben wird.
- **Verpflichtungen zu Sanierungsmassnahmen**: Solche zu vereinbaren ist sinnvoll. Die Konsequenz davon ist allerdings, dass der Rangrücktrittsgläubiger berechtigt sein müsste, selber einzugreifen, wenn diese nicht durchgeführt werden oder den Rangrücktritt aufzuheben.
- **Information des Gläubigers**: Es dürfte selbstverständlich sein, dass die Rangrücktrittsgläubiger ausreichend informiert werden. Es ist aber trotzdem sinnvoll zu vereinbaren, in welcher Form und wie

häufig das geschehen muss.

- **Aufhebung durch den Gläubiger**: Der Rangrücktrittsgläubiger kann sich vorbehalten, bei Vertragsverletzungen den Vertrag aufzuheben, allenfalls nach Mahnung und nach einer Frist.

Ein Rangrücktritt muss in der Bilanz, im Anhang und im Revisionsbericht aufgeführt werden, auch wenn das Gesetz nicht explizit darauf hinweist – die Regeln der Bilanzwahrheit verlangen danach. ■

Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstücksgewinnen

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat entschieden, dass es erlaubt ist, Grundstücksgewinne mit Geschäftsverlusten zu verrechnen.

Nur im Kanton Zürich fehlt bis heute die Möglichkeit der Verlustverrechnung. In der Praxis bedeutet das, dass ausserkantonale Unternehmen ihre im Kanton Zürich erzielten Grundstücksgewinne mit Geschäftsverlusten verrechnen können, während den Zürcher Unternehmen das versagt bleibt. Diese systematische Rechtsungleichheit ist verfassungswidrig, stellt das Gericht fest, macht aber auch klar, dass es dem Gesetzgeber obliegt, hier eine verfassungskonforme Regelung zu erlassen. (*Quelle: VerwGer ZH vom 25.8.10*) ■

Impressum

Punktgenau 
erscheint monatlich

Herausgeber



**Museumstrasse 6
CH-6060 Sarnen
Fon 041 660 89 89
Fax 041 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.